

Informationen zu Auslandsschulbesuchen

Sehr geehrte Eltern,

wir unterstützen aus pädagogischer Sicht Auslandsaufenthalte unserer Schüler sehr. Falls Sie dieses Ziel konkret ins Auge fassen, gibt es ein paar Regularien zu beachten:

1. Informationen zu einzelnen Programmen gibt es bei verschiedenen Messen und online. Unsere Ansprechpartnerin, Frau Strotbek-Schimpf, kann Sie hier informieren.
2. Beurlaubung von der Schule:
Beide Erziehungsberechtigte müssen im Vorfeld einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Beurlaubung (unter Angabe des Ziellandes, des Zeitraums und der zu besuchenden Schule) einreichen. Bitte reichen Sie spätestens nach Beginn des Aufenthalts eine Schulbescheinigung der aufnehmenden Schule nach. Die Erziehungsberechtigten tragen laut Schulbesuchsverordnung für den Zeitraum der Beurlaubung die Verantwortung für das Fernbleiben vom Unterricht am ESG.
3. Dauer des Auslandsaufenthaltes / Wiedereinstieg am ESG:
 - a) Bei Beurlaubungen nur für das 1. Halbjahr ist der Wiedereinstieg in die alte Klasse (5-10) nahtlos möglich. Die Versetzungsentscheidung beruht dann auf den Leistungen, die im 2. Halbjahr erbracht werden.
 - b) Bei Beurlaubungen für ein ganzes Schuljahr oder für das 2. Halbjahr wird die Versetzungsentscheidung ausgesetzt. Sie haben dann zwei Möglichkeiten:
 1. Ihr Kind kann die Klasse wiederholen. Diese stellt keine „freiwillige Wiederholung“ im Sinne der Versetzungsordnung dar und ist eine sehr überlegenswerte Variante.
 2. Die Erziehungsberechtigten (bzw. die volljährigen Schüler) stellen (am besten im Juni des Beurlaubungsjahres) einen schriftlichen Antrag, in dem Sie um eine „Aufnahme in die nächsthöhere Klasse ohne Versetzungsentscheidung“ bitten. Innerhalb der ersten 8 (bzw. bei Aufnahme in Kursstufe 1: 4) Schulwochen können Schüler, falls sie den Anforderungen nicht gewachsen sind, noch in die nächstniedrigere Klasse wechseln, ohne dass dies eine freiwillige Wiederholung (siehe 3b, 1) darstellt.
Bitte im 2. Fall beachten: Erfolgt ein Antrag auf Aufnahme in Klasse 10 bzw. in die Kursstufe 1, so wird kein dem Hauptschulabschluss (10) bzw. Realschulabschluss (KS1) gleichwertiger Bildungsstand bescheinigt, da ja nach Klasse 9 bzw. 10 keine Versetzungsentscheidung getroffen wurde). Ein Realschulabschluss erfolgt dann nach erfolgreichem Bestehen der KS1. Bei Aufnahme in Kursstufe 1 gilt: Die in der Kursstufe abgewählten Fächer werden in das Abiturzeugnis eingetragen. Bei Beurlaubung in Kl. 10 und Aufnahme in KS1 sind das die Noten aus Kl. 9. Soll ein solcher Zeugniseintrag vermieden werden, können die Schüler freiwillig Ende Klasse 10 (schriftlich und mündlich, in üblicher Gewichtung) über den Jahresstoff 10 in einzelnen Fächern geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dann die Note, die im Abiturzeugnis eingetragen wird.

Viel Erfolg bei Ihren Planungen!

Christoph Mühlthaler (Schulleiter)

